

## Zusatz zum Schulvertrag für Schülerinnen und Schüler, die keiner christlichen Konfession angehören

*Katholische Schulen sind grundsätzlich auch für Schülerinnen und Schüler offen, die keiner christlichen Konfession angehören. Von diesen wird ebenso erwartet, dass sie und ihre Eltern offen sind für die spezifischen pädagogischen Angebote und das christliche Profil der katholischen Schulen.*

1. Der Schüler/Die Schülerin achtet in seinen/ihren Äußerungen und in seinem/ihrem Verhalten das Fundament, den Auftrag und die Merkmale der/des St. Marien-Schulen der Schulstiftung der Diözese Regensburg.
2. Die Vornahme ritueller, kultischer oder sonstiger religiös motivierter Handlungen einer nicht-christlichen Religion oder Weltanschauung widerspricht dem christlichen Profil katholischer Schulen und ist auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin in Abstimmung mit dem Schulträger.
3. Kopfbedeckungen, die das Gesicht oder Teile des Gesichts verhüllen, entsprechen nicht den Wertvorstellungen und der Kultur der offenen Kommunikation katholischer Schulen und können daher in der Schule und bei Schulveranstaltungen nicht getragen werden.
4. Der Schüler/Die Schülerin unternimmt gegenüber seinen/ihren Mitschülerinnen und Mitschülern keine Abwerbeversuche für seine/ihre Religion oder Weltanschauung.
5. Der Schüler/Die Schülerin ist bei religiösen Veranstaltungen der Schule (z.B. Morgengebet, Andachten, Gottesdienste) anwesend und verhält sich dem Anlass angemessen.
6. a) Der Schüler/Die Schülerin nimmt wahlweise am katholischen oder evangelischen Religionsunterricht teil.  
b) Der Schüler/Die Schülerin nimmt am Sportunterricht (inkl. Schwimmunterricht) teil, auch wenn dieser nicht nach Geschlechtern getrennt erteilt werden sollte.  
c) Der Schüler/Die Schülerin nimmt an den Schülerfahrten (Klassenfahrten, Schülerwanderungen, Studienfahrten etc.) seiner/ihrer Klasse oder Stufe teil.

Dieser Zusatz ist Bestandteil des Schulvertrages. Bei Zuwiderhandlung gegen die Punkte 1. bis 6. liegt ein wichtiger Grund für eine Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (siehe § 8 Abs. 5 des Schulvertrages) vor.

Regensburg, den

, den

OStD Markus Birner

Erziehungs-/Personensorgeberechtigte(r),  
zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter

Erziehungs-/Personensorgeberechtigte(r),  
zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter